- 119. Die Beleidigung ist nur in den Fällen der §§ 189 Abs. 3 n. F. und 197 StGB. ohne Antrag versolgbar, nicht dagegen entsprechend dem § 232 Abs. 1 StGB. auch dann, wenn es die Strasversolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Insteresses für geboten erachtet, von Amts wegen einzuschreiten.
 - I. Straffenat. Beschl. v. 17. März 1944 g. G. 1 C 304/43 (1 StS 3/44).

I. Amtsgericht Maing.

Aus den Gründen:

Das AG. hat am 8. Juni 1943 die Angeklagte zu einer Gejamtstrase von vier Monaten Gesängnis verurteilt, weil sie sich gegenüber dem Obergesreiten Sch. der üblen Nachrede und der Verleumdung, gegenüber der Chesrau Sch. der Beleidigung schuldig gemacht habe. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Oberreichsanwalt hat Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Er beantragt, das angesochtene Urteil auszuheben und das Versahren einzustellen. Dem Untrag ist stattzugeben.

Die Cheleute Sch. hatten, wie die Akten ergeben, wegen der ihnen zugefügten Beleidigungen rechtzeitig Strafanträge gestellt. Diese Anträge haben sie in der Verhandlung vom 8. Oktober 1942 vor dem AG. zurückgenommen, nachdem die Angeklagte freiwillig eine Buße übernommen und gezahlt hatte. Die StA. hat den Standpunkt vertreten, die Angeklagte könne entsprechend dem § 232 Abs. 1 StBB. troß der Zurücknahme der Strasanträge noch wegen Beleidigung strasrechtlich versolgt werden. Dieser Aussalfung hat sich das AG. angeschlossen. Shat in der Urteilsbegründung u. a. ausgeschlossen. Shat in der Urteilsbegründung u. a. ausgeschlossen nicht ungesühnt blieben; auch bei der Beleidigung gebe es Fälle, in denen es wegen des besonderen össentlichen Interesses geboten sei, ohne Antrag des Verletzen von Amts wegen einzuschreiten.

Diese Rechtsauffassung des Al. findet im Gesetz keine Stute. Nach dem § 194 S. 1 StBB. ist eine Beleidigung nur auf Antrag verfolgbar. Das Geset kennt von diesem Grundsate lediglich zwei Ausnahmen; sie sind in den §§ 189 Abs. 3 n. F. und 197 StOB. geregelt. Das UG. hat geglaubt, im vorliegenden Fall entsprechend der Vorschrift des § 232 Abs. 1 StBB. von dem Erfordernisse des Strafantrages absehen zu können. Diesen Weg hat das RG. felbst in seiner Entscheidung RGSt. Bd. 77 S. 56, 59 und zwar, bevor ber § 189 StBB. burch bie Strafrechtsangleidungs-UD, neu gefaßt murbe - für den Fall gezeigt, daß die Herabsehung der Ehre eines Gefallenen den Gegenstand der Strafverfolgung bildete. Es mußte diesen Weg beschreiten, weil bei der damaligen Gesetzellage anderenfalls die Herabsetzung der Ehre eines Gefallenen, der feine Angehörigen hinterlaffen hatte ober deffen Ungehörige feinen Strafantrag gestellt hatten, nicht strafrechtlich verfolgbar gewesen wäre. Das RG, hat damit eine Lücke geschlossen, die der § 189 StoB. damals ließ. Die Schließung dieser Lücke war geboten; denn es wäre für das gesunde Bolksempfinden unerträglich gemefen, daß der Befallene, der feine näheren Angehörigen hinterlassen hatte oder dessen Angehörige teinen Strafantrag geftellt hatten, in feiner Ehre hatte ichutlos bleiben sollen. Auf die Schließung dieser Lücke hat aber das RG. jeine Entscheidung beschränkt; es hat also ein Ginschreiten bon Umts wegen nur für den Kall für zuläffig erachtet, daß der Schuk der Ehre eines Gefallenen die Verfolgung gebot, diese aber mit den Vorschriften über den Strafantrag nicht erreichbar war.

Diese Voraussetzung ift in dem Falle, der hier gur Ent= icheidung steht, nicht erfüllt. Denn die Chelente Sch. hatten die Möglichkeit, durch einen Strafantrag ihrer Ehre den erforder= lichen strafrechtlichen Schut zu sichern. Von dieser Möglichkeit haben fie auch Gebrauch gemacht. Wenn fie fpater in guläffiger Beise (\$\$ 64, 194 StBB.) ihre Strafantrage zurudgenommen haben, so beruhte das auf ihrer freien Entschliegung. In einem Kall, in dem der Beleidigte selbst und der außer ihm selbständig zum Strafantrag Berechtigte (§§ 195, 196 StBB.) auf die Bewährung des strafrechtlichen Schupes der Ehre verzichten, gibt das Befet teine Möglichkeit, die Strafverfolgungsbehörde für berechtigt zu erachten, von sich aus die Strasversolaung sortzuseken. Der & 232 Abi. 1 StoB. kann nicht ohne weiteres auf das Gebiet der Beleidigung übertragen werden. Denn der Gesetgeber hat die Verfolgbarkeit von Beleidigungen grundsätlich von einem Strafantrag abhängig gemacht; er hat an diefer Regelung and noch bei der Neufassung des § 189 StoB. festgehalten und hat nur den Chrenschut der Gefallenen einer Sondervorschrift unterworfen. Diese neueste Gesetgebung beweist alfo, daß eine allgemeine übertragung der Rechtsgedanken des § 232 Ubf. 1 Stor. auf das Gebiet der Beleidigung nicht dem Willen des Gejehgebers entspricht.

Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß, wie das AG. annimmt, das besondere öffentliche Intercsse ein Einschreiten von Amts wegen gebiete. Bei dem Ehrenschuße des Gesallenen lag ein besonderes öffentliches Intercsse vor: Wenn der Soldat sein Leben für die Gemeinschaft läßt, so hat diese auch die Pflicht, über seinen Tod hinaus seine Ehre zu wahren. Eine solche Pflicht kann aber dann nicht bestehen, wenn der Verletzte selbst die Möglichsteit hat, seine Ehre zu wahren.

Mithin hat das AG. die Angeflagte zu Unrecht wegen übler Nachrede und Beleidigung verurfeilt. Wegen dieses Fehlers bei der Anwendung des Rechtes ist das angesochtene Urteil i. S. des Art. 7 § 2 VD. v. 13. August 1942 ungerecht. Es ist daher aufzusheben, und das Versahren wegen der Beseidigung (§§ 185, 186, 187 StGB.) ist gemäß dem § 260 Abs. 3 StPD. einzustellen.